

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

### Schülerbeförderung

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählt unter bestimmten Voraussetzungen auch der Zuschuss zu den Kosten für die **Schülerbeförderung**.

#### Antragstellung

- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld können ihre Anträge in den jeweils zuständigen Standorten des Jobcenters EU-aktiv abgeben.
- Für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Sozialhilfe beziehen ist die Kreisverwaltung Euskirchen, Abteilung 50, Soziales, zuständig. Anträge können jedoch bei den örtlichen Sozialämtern abgeholt und abgegeben werden. Von dort werden sie an die Kreisverwaltung weitergeleitet.

#### Wer bekommt diese Leistung?

- Schülerinnen und Schüler\*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.
- Gemäß der Regelung im § 97 Abs. 1 SchulG NRW werden den Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, der Förderschulen, der Schulen für Kranke und Berufskollegs in Vollzeitform, die ihren Wohnsitz in NRW haben, die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig sind.
- Aufgrund dieser Regelung bleibt für eine Förderung im Rahmen des Bildungspakets kaum Raum, da die v. g. schulrechtlichen Bestimmungen des Landes NRW eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe II vorsehen.

*\*(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:*

- *noch keine 25 Jahre alt sind,*
- *eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.)*

#### Wie wird der Zuschuss berechnet?

- Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

- Sollten die Kosten für eine Schülermonatskarte anerkannt werden, wird der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr vermindert, wenn dieses Ticket auch privat genutzt werden kann.
- Dieser Eigenanteil des Kindes beträgt zwischen 6 - 12 Euro.
- Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung ebenfalls.

Wie wird die Leistung erbracht?

- Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Was ist zu beachten?

- Die Leistung muss für jedes Kind **gesondert beantragt** werden.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter/die Kreisverwaltung Nachweise über die Verwendung verlangen.